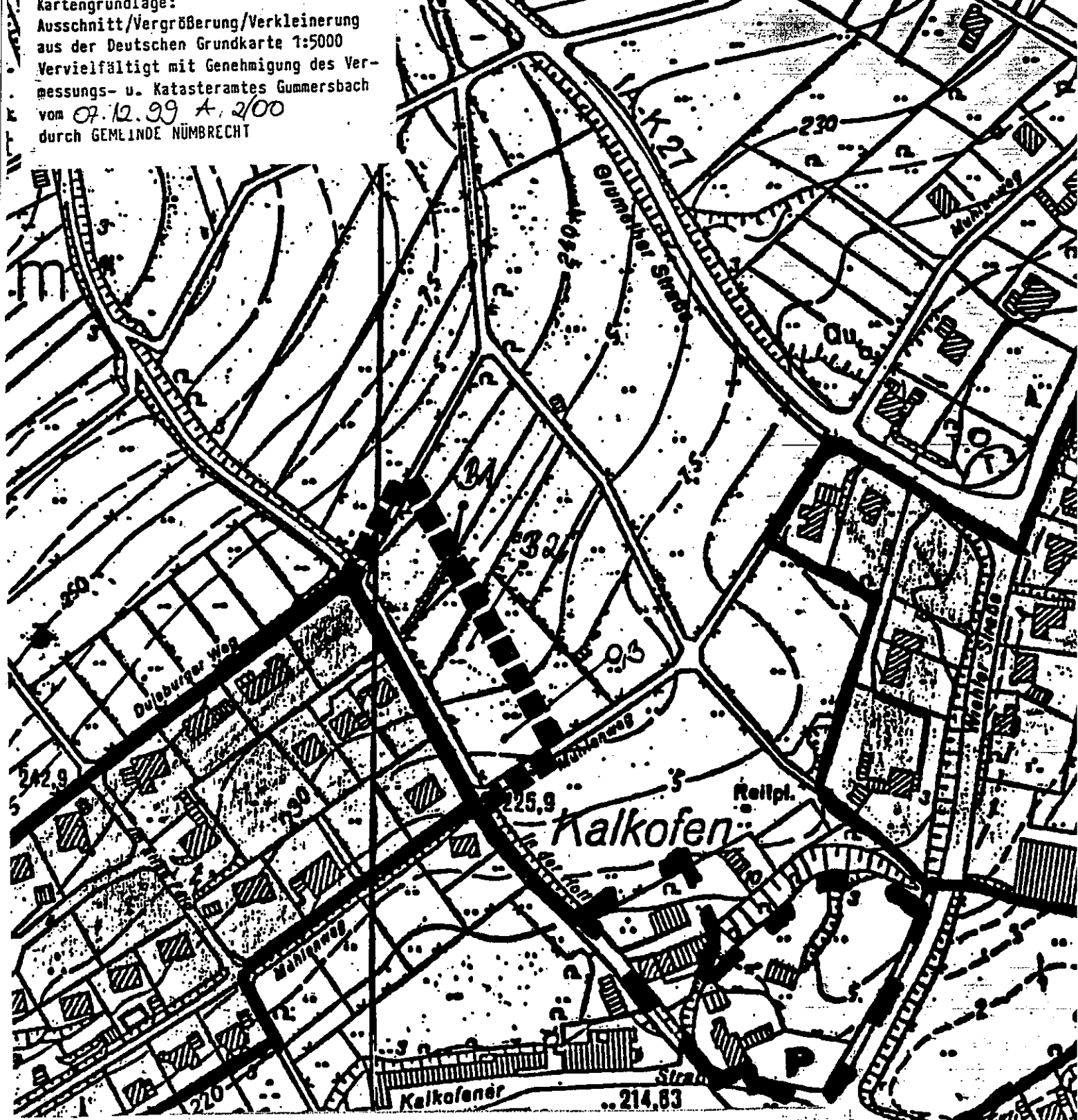


Kartengrundlage:  
 Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung  
 aus der Deutschen Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-  
 messungs- u. Katasteramtes Gummersbach  
 vom 07.12.99 A. 2/00  
 durch GEMEINDE NÜMBRECHT



**Legende**

zur 2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Bierenbachtal/  
 Kalkofen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB M. 1 : 2.500

———— bestehender Satzungsbereich

----- Bereich der 1. Änderung

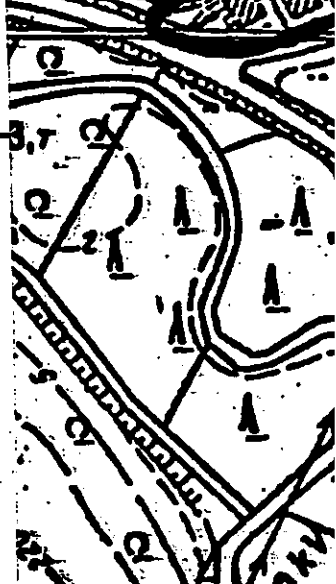
■■■■■■■■■■ Bereich der 2. Änderung

0,3 festgesetzte Grundflächenzahl

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

..... 3m B1 Anlage einer freiwachsenden Laubgehölzhecke

■■■■■■■■■■ B2 Anpflanzung von Laubgehölzen auf nicht überbauten Grundstücksflächen



## Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 2. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Bierenbachtal/Kalkofen

Für die Ortslage Bierenbachtal/Kalkofen besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) –SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und der beigefügte landschaftspflegerische Fachbeitrag, erstellt vom Büro Hellmann + Kunze, sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

### § 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

### § 3

Für den Änderungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Obergrenze festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zugelassen.

### § 4

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sind Stellplatzflächen und Zufahrten auf den Baugrundstücken sowie Fußwege mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen, z.B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine.

## § 5

Gemäß § 1 a BauGB wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, welcher den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Dieser landschaftspflegerische Fachbeitrag ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden für den Änderungsbereich folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

### a) Maßnahme B 1

Am südlichen Rand des Baugrundstückes Gemarkung Nümbrecht, Flur 94, Nr. 115, ist im Satzungsgebiet eine mittel bis hohe freiwachsende Laubgehölzanpflanzung aus einheimischen und bodenständigen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Anpflanzung ist in mindestens 3 m Breite anzulegen.

### b) Maßnahme B 2

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ist zur inneren Begrünung und Eingrünung des Baugebiets ein „Grundgerüst“ an Gehölzpflanzungen vorzusehen. Neben Laubbäumen 1. und 2. Ordnung sollen auch hochstämmige Obstbäume Verwendung finden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 20 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung und ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

Die Begrünungsmaßnahmen B 1 und B 2 sind nach Beendigung der wesentlichen Bauarbeiten vor Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Die Pflanzarten, Fertigstellungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind dem beigefügten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

## § 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.